



## S A T Z U N G des Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Ennepe-Ruhr e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**„Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Ennepe-Ruhr e.V.“**

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Landesverbandes. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes an.

Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

Er ist in Schwelm in das Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Ennepe-Ruhr-Kreis.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Ennepe-Ruhr e.V. (im folgenden Kreisverband genannt) ist der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
- die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens;
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung.“

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
5. Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben kann der Kreisverband unselbstständige Ortsgruppen/Untergruppen gründen. Zur Leitung der Ortsgruppen/Untergruppen sind Ortsbeauftragte o.ä. zu wählen.  
Die Gründung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.  
Die Ortsgruppen/Untergruppen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Kreisverbandes gebunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Kreisverband betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. in seinem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand des Kreisverbandes oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß spätestens am 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes oder einem anderen Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlußverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

### **§ 4 Organe**

Organe des Stadtverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie findet alle zwei Jahre statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise einzuberufen.  
Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der vom Kreisverband betreuten Mitglieder verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten zur Landesvertreterversammlung,
  - Bestätigung des Jugendsprechers,
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Behandlung von Anträgen,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Kreisverbandes, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindesten einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und muß von dieser genehmigt werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassenwart/in. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Besteht in dem vom Kreisverband betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland“, so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse können auch auf schriftlichem, telefonischem Wege oder per E-Mail gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/innen.  
Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

## **§ 8 Landesfachausschüsse**

1. Gibt es Bedenken gegen die Aktivitäten der auf Landesebene tätigen Fachausschüsse, so hat der Kreisverband ein Einspruchsrecht.
2. Im Gespräch zwischen Fachausschuss und Kreisverband wird eine einvernehmliche Klärung gesucht. Wenn erforderlich wird der Landesvorstand eingeschaltet.
3. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so können Landesverband oder Kreisverband den Hauptausschuss zur Konfliktlösung anrufen.
4. Der Beschluss des Hauptausschusses ist nach Satzung bindend.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des Kreisverbandes nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Kreisverbandes an den Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gevensberg, 05.04.2006

Marcus Müller  
Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Matthias Sprenger  
Geschäftsführer

Kassenwart